

G e s c h ä f t s o r d n u n g
für den Kreistag des Kreises Euskirchen

vom 11.07.2018

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994, S. 646 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), in seiner Sitzung vom 11.07.2018 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Vorsitz
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen
- § 8 Fraktionen
- § 9 Behandlung von Vorlagen und Anträgen
- § 10 Fragerecht von Kreistagsmitgliedern
- § 11 Fragerecht von Einwohnern
- § 12 Verhandlungsleitung
- § 13 Zwischenfragen
- § 14 Verletzung der Ordnung
- § 15 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 16 Persönliche Erklärungen
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Anträge auf Übergang zur Tagesordnung
- § 19 Schluss der Aussprache
- § 20 Vertagung und Unterbrechung

- § 21 Abstimmungen
- § 22 Wahlen
- § 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 24 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 25 Verschwiegenheitspflicht
- § 26 Ausschüsse
- § 27 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 28 Inkrafttreten

§ 1

Einberufung des Kreistages (zu § 32 KrO und § 33 KrO)

- (1) Der Kreistag wird von dem Landrat/der Landrätin mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes ist zudem die Einladung auf elektronischem Wege zulässig. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder im elektronischen Sitzungsdienst freigegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Unberührt bleibt die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im Kreistagsinformationssystem abzurufen.
- (2) Sind der Landrat/die Landrätin und seine/ihre Stellvertreter/innen an der Einberufung verhindert, so beruft das älteste Kreistagsmitglied den Kreistag ein. Die Einberufung erfolgt bei Verhinderung des Landrates/der Landrätin im Benehmen mit dem/der allgemeinen Vertreter/in des Landrates/der Landrätin.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Tagesordnungspunkte sollen in der Regel schriftlich erläutert werden. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Am Tag der Sitzung selbst darf die Tagesordnung nur erweitert werden, wenn dies wegen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann

oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat/der Landrätin möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.

§ 3

Vorsitz (zu § 36 KrO)

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat/die Landrätin.
- (2) Sind er/sie und seine/ihre nach § 46 Abs. 1 KrO gewählten Stellvertreter/innen verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Der/die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4

Tagesordnung (zu § 33 KrO)

- (1) Der Landrat/die Landrätin setzt die Tagesordnung und ihre Reihenfolge fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat/die Landrätin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung gilt bei der Festsetzung der Tagesordnung entsprechend.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 5

Beschlussfähigkeit (zu § 34 KrO)

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Er/Sie hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der/die Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hat der/die Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 6

Befangenheit (zu § 28 Abs. 2 KrO)

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO i.V.m. § 31 GO ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag (§ 28 Abs. 2 Ziff. 4 KrO). Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.
- (2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitglieds an der Entscheidung über seine Ausschließung sowie an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 Abs. 2 Ziff. 5 KrO).

§ 7

Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen (zu § 33 Abs. 2 bis 4 KrO)

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in den Gesetzen und in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

- (2) Die Pressevertreter der im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und Rundfunkstationen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (5) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagssitzungen auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordern.
- (6) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Grundstücksgeschäften
 - b) Personalangelegenheiten
 - c) Vertragsangelegenheiten nach § 12 der Hauptsatzung
 - d) Auftragsvergaben
 - e) Einzelfällen in Abgabeangelegenheiten
 - f) Stundung und Erlass von Forderungen,

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Dritter einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen. In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.

- (7) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO in Verbindung mit § 31 Gemeindeordnung zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

§ 8

Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat/der Landrätin von dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden, der Stellvertreter/innen, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschl. der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter/innen der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin ebenfalls anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter/in der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 9

Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder vom Landrat/von der Landrätin in schriftlicher und elektronischer Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen, einzelnen Kreistagsmitgliedern oder dem Landrat/der Landrätin eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistags schriftlich gestellt sein. Anträge von Kreistagsmitgliedern oder von Fraktionen sind an den Landrat/die Landrätin zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden. Ausschussmitglieder gemäß § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO haben ein Antragsrecht in den Ausschüssen, in denen sie mit beratender Stimme mitwirken.
- (3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über besoldete oder ungleichartige unbesoldete Wahlstellen (§ 35 Abs. 4 KrO). Diese sind auch dann gültig, wenn der Gewählte nicht vorgeschlagen war.

- (4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem/der Fraktionsvorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in oder einem(r) Beauftragten zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
- (5) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (6) Jeder Antrag kann durch den/die Antragsteller/in bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (7) Jedes Kreistagsmitglied kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag.

Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (8) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen. Über sie darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.
- (9) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (10) Ist ein Abänderungsantrag gestellt, so ist hierüber vor der Entscheidung in der Sache selbst abzustimmen.
- (11) Bei verschiedenartigen Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, wird über denjenigen Antrag zuerst abgestimmt, dessen Inhalt die weitestgehende Auswirkung hat.

§ 10

Fragerecht von Kreistagsmitgliedern

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat/die Landrätin zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO).
- (2) Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat/der Landrätin schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet. In der Anfrage ist das jeweilige Gremium zu bezeichnen, in dem sie beantwortet werden soll.
- (3) Das Kreistagsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung verlesen und kurz begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, dass der/die Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Sie werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte beantwortet.
- (5) Der/Die Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, kurze Zusatzfragen zu stellen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht der/die Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (7) Der Landrat/Die Landrätin kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf die nächste Sitzung verschieben.
- (8) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (9) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 11

Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

Der Kreistag kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner/innen in die Tagesordnung der nächstfolgenden Kreistagssitzung aufgenommen wird. Die Einwohnerfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen und sind sieben Kalendertage vor der Kreistagssitzung dem Landrat zuzuleiten. Die Fragestunde soll etwa 60 Minuten dauern. Jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen in einer Fragestunde stellen; eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch den Landrat/die Landrätin oder dessen/deren allgemeine(n) Stellvertreter/in beantwortet. Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so wird sie schriftlich beantwortet. § 10 Abs. 8 findet entsprechende Anwendung. Eine Sachdebatte findet nicht statt.

§ 12

Verhandlungsleitung

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der/die Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner/die Rednerin darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
- (4) Dem/Der Antragsteller/in ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der/Die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

- (6) Will der/die Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er/sie für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dienstkräften des Kreises ist das Wort nur zu erteilen, wenn der Landrat/die Landrätin zustimmt oder dies wünscht.
- (8) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner/innen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (9) Werden von dem Redner/der Rednerin Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
- (10) Film- und Tonaufnahmen von Pressevertretern dürfen nur in öffentlichen Sitzungen und nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden.

§ 13

Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den/die Redner/in zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des/der Vorsitzenden kann der/die Redner/in die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der/Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 14

Verletzung der Ordnung (zu § 36 Abs. 3 KrO)

- (1) Wer von der Sache abschweift, kann von dem/der Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der/die Vorsitzende dem/der Redner/in das Wort entziehen. Einem/einer Redner/in, dem/der das Wort entzogen wurde, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Landrat/die Landrätin nach § 36 Abs. 2 und 3 KrO verfahren. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des/der Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des/der Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Kreistagsmitglied an sich zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Die Beschlüsse zu Abs. 4 und 6 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistages ist den Betroffenen zuzustellen.

§ 15

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 16

Persönliche Erklärungen

- (1) Um Missverständnisse aufzuklären, zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem/einer Redner/in zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll das Wort entzogen werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 18

Anträge auf Übergang zur Tagesordnung

- (1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.
- (2) Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 19

Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Der Kreistag kann auf Antrag jederzeit die Rednerliste schließen oder die Aussprache beenden. Der Antrag kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das sich an der Aussprache nicht beteiligt hat. Ein Beschlussantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor, ist aber erst zulässig, nachdem ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag gesprochen hat.
- (3) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20

Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 16 bleibt unberührt.

§ 21

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Kreistages.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der/Die Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder Erheben von den Sitzen, soweit erforderlich durch Auszählen, es sei denn, dass namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt wird.
- (4) Namentlich oder geheim muss außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Kreistages dies verlangt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber dem Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (5) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (6) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.
- (7) Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge.
 - a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung
 - b) Unterbrechung der Sitzung
 - c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Vertagung der Sitzung
 - f) Aufhebung der Sitzung
 - g) Schluss der Aussprache
 - h) Schluss der Rednerliste
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner/innen
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache
 - l) zur Sache

Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.
- (8) Falls der/die Vorsitzende vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge eines Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen.
- (9) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 22

Wahlen (zu § 35 Abs. 2 KrO)

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO); dies gilt nicht für die Wiederwahl von Wahlbeamten.

§ 23

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Er kann zu seiner Unterstützung Stimmzähler/innen bestimmen.
- (2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig. Sind die Zweifel begründet, muss die Abstimmung und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen
 - bb) wenn sie unleserlich sind
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist

- bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte sich der Stimme enthält
 - cc) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden durch die Kreistagsmitglieder, die von den im Kreistag vorhandenen Fraktionen bestimmt werden, ausgezählt; das Ergebnis ist dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.
- (6) Bei Losentscheid wird das Los vom/von der Vorsitzenden gezogen.

§ 24

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(zu § 37 Abs. 1 KrO)

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin eine(n) Schriftführer/in und dessen/deren Vertreter/in.
- (3) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu löschen. Bei Einwendungen gegen die Niederschrift können Tonbandmitschnitte vom Einwender / von der Einwenderin und den in Abs. 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine Klärung in der Sache zu erreichen. Anderen Personen sind jegliche Arten von Aufzeichnungen der Sitzungen mittels Mobiltelefonen oder ähnlichen Geräten grundsätzlich untersagt. Über sonstige Film- und Tonaufnahmen als solche gemäß Satz 1 entscheidet der Kreistag durch einstimmigen Beschluss.
- (4) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitglieds die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat
 - c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 28 KrO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben.

- e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitglieds das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied abgestimmt hat
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens
 - ee) Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO abgegeben wurden
 - ff) die Beanstandung der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung
 - gg) die Erklärung des/der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde
 - f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt
 - g) die Ordnungsmaßnahmen.
- (5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten.
- (6) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Landrat/der Landrätin zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 25

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

§ 26

Ausschüsse

Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- a) Soweit in dieser Geschäftsordnung dem Landrat/der Landrätin und seinen/ihren Stellvertretern/innen Rechte, Pflichten und Aufgaben zugewiesen sind, treten in den Ausschüssen an ihre Stelle der/die Vorsitzende des Ausschusses und sein/e Stellvertreter/innen.
- b) Über Zeit und Ort der Ausschuss-Sitzungen sowie die Tagesordnung ist die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise vom Landrat/von der Landrätin zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
- c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so verständigt es hierüber das zuständige Fraktionsbüro, das den Vertreter benachrichtigt. In Ausnahmefällen informiert es die Geschäftsstelle des Kreistages bzw. das zuständige Fachamt über den Vertretungsfall.
- d) Die Öffentlichkeit ist über die in § 7 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß § 59 Abs. 1 KrO wahrnimmt sowie bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden.
- e) Niederschriften über die Ausschuss-Sitzungen sind den Ausschussmitgliedern sowie allen übrigen Kreistagsmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat/der Landrätin unverzüglich zuzuleiten.
- f) Fragestunden für Einwohner/innen finden in Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse nicht statt.

§ 27

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.03.2013 außer Kraft.